



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 30.07.2026

Amt: 31 Amt für Finanzen
Verantwortlich: Herr Haugg
Vorlagennummer: 2026/31/665/1

TOP 5

Kemptener Kommunalunternehmen (KKU) AöR der Stadt Kempten (Allgäu); Dreizehnte Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung bezüglich der Rückübertragung der Aufgaben Bußgeldverfahren bei Wasser/Abwasser; Beschluss

Sachverhalt 1 – Rückübertragung der Aufgaben Bußgeldverfahren bei Wasser/Abwasser:

Ausgangslage:

Bei Gründung des KKU im Jahre 1999 wurden alle mit der Pflichtaufgabe Wasser- und Abwasserversorgung verbundenen Aufgaben mit der Unternehmenssatzung an das KKU übertragen. Hierzu zählen unter anderem (Gebühren)Bescheide erstellen, Widerspruchsverfahren durchführen, ebenso wie die Durchführung von Bußgeldverfahren, falls die Betroffenen Vorgaben nicht einhalten und Verstöße bzw. Ordnungswidrigkeiten begehen.

Wie gestaltet sich die neue Aufgabenverteilung?

Aufgrund fehlender personeller Ressourcen beim KKU und der gleichzeitig in der Bußgeldstelle vorhandenen Regelmäßigkeit von durchgeführten Verfahren, wird empfohlen die Aufgabe der Bußgeldverfahren wieder in den Aufgabenbereich der Stadt Kempten zurückzunehmen. Bisher wurden vom KKU noch keine Bußgelder verhängt, jedoch gab es immer wieder besonders hartnäckige Bürger, die das Risiko eines Verstoßes und einem möglichen Bußgeld eingehen. In solchen Fällen sollte die öffentliche Hand ein entschlossenes, deutliches Auftreten zeigen, das vorsätzliche Verstöße immer mit einem entsprechenden Bußgeld ahndet.

Die zentrale Bußgeldstelle übernimmt nach Übermittlung der erheblichen Daten vom KKU folglich die Durchführung des Bußgeldverfahrens und vereinnahmt letztlich das verhängte Bußgeld im Haushalt der Stadt Kempten. Der zeitliche Aufwand für die künftige Bearbeitung der Fälle in der zentralen Bußgeldstelle wird überschaubar bleiben, da es sich laut Aussage des KKU pro Jahr nur um etwa 10 Verfahren handeln soll.

Sachverhalt 2 – Angleichung der Zuständigkeitsregelungen an die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Kempten (Allgäu):

Aufgrund aktueller juristischer Entwicklungen wurde Sachverhalt 2 zurückgestellt und soll zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß Art. 89 Abs. 3 Satz 1 GO regelt die Gemeinde die Rechtsverhältnisse des Kommunalunternehmens durch eine Unternehmenssatzung.

Zur Änderung der Unternehmenssatzung des KKU bedarf es einer vom Stadtrat beschlossenen Änderungssatzung. Diese ist in der Anlage zur Sitzungsvorlage beigelegt.

Änderungen der Unternehmenssatzung sind gemäß Art. 89 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO bekanntzumachen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat der Änderung am 06.07.2026 gutachterlich zugestimmt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt zustimmend die 13. Änderungssatzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des Kemptener Kommunalunternehmens in der Fassung des beigelegten Entwurfs vom 10. Juli 2026.

Anlage:

Dreizehnte Satzung Satzungsänderung KKU Entwurf vom 10.07.2026